

Verkürzung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 1 HLbG i. V. m. § 42 HLbGDV

Stand: 11. November 2022

I. Rechtsgrundlage

Grundlage nachfolgender Regelungen ist § 38 Abs. 4 Nr. 1 des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbG) i. V. m. § 42 der Verordnung zur Durchführung des Hessischen Lehrkräftebildungsgesetzes (HLbGDV).

II. Beratung der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst vor der Antragstellung

Im Zusammenhang mit dem beabsichtigten oder bereits erfolgten Antrag auf Verkürzung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes ist die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst durch die Seminarleitung zu beraten.

Das Ziel der Beratung ist die umfängliche Information der Lehrkraft im Vorbereitungsdienst über den formalen Weg des Verfahrens sowie die Konsequenzen einer Verkürzung der Ausbildungszeit.

Die individuelle Beratung ersetzt nicht das vorgeschriebene Verfahren zur Feststellung des Ausbildungsvorsprungs nach § 38 Abs. 4 Nr. 1 HLbG i. V. m. § 42 Abs. 1 HLbGDV.

III. Antragsverfahren in der Einführungsphase (Möglichkeit I)

1. Antragstellung

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stellt zu Beginn der Einführungsphase auf dem Dienstweg einen formlosen Antrag zur Verkürzung des Vorbereitungsdienstes an die Sachgebietsleitung des jeweiligen Lehramtes. Die Antragstellung per E-Mail ist möglich. Der Antrag kann während der Einführungsphase ohne Einhaltung einer Frist gestellt werden.

2. Voraussetzung

Zwingende Voraussetzung für die Bewilligung einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes ist die Feststellung eines Ausbildungsvorsprungs. Dieser ist im Fall einer Antragstellung in der Einführungsphase durch eine eigenverantwortliche Unterrichtstätigkeit an einer Schule vor Beginn des pädagogischen Vorbereitungsdienstes und durch hervorragende Leistungen während der Ausbildung nachzuweisen (§ 38 Abs. 4 Nr. 1 HLbG i. V. m. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 u. Nr. 3 HLbGDV).

a) Eigenverantwortliche Unterrichtstätigkeit an Schulen vor Beginn des pädagogischen Vorbereitungsdienstes

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst hat zunächst nachzuweisen, dass sie vor dem Beginn des pädagogischen Vorbereitungsdienstes im Rahmen eines Lehrauftrages (z. B. im Rahmen eines TV-H-Vertrages) mindestens 120 Unterrichtsstunden eigenverantwortlichen Unterricht in einer Schulform erteilt hat, die dem im Vorbereitungsdienst angestrebten Lehramt oder der angestrebten Lehrbefähigung in den arbeitstechnischen Fächern entspricht. Als Nachweis gilt eine qualifizierte Bestätigung der Schulleitung, die über den Gesamtumfang hinaus Informationen über die Art des Einsatzes enthält (Fächer, Fachrichtungen, Schulformen, Schulzweig, Jahrgangsstufen etc.).

b) Ausbildungsvorsprung aufgrund von hervorragenden Leistungen

Es hat jeweils ein Unterrichtsbesuch durch die Leitung des Studienseminars in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ausbildungskräften der fachdidaktischen Module in den Fächern/Fachrichtungen zu erfolgen, in welchen die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst ausgebildet wird. Im Lehramt an Grundschulen werden in den beiden fachdidaktischen Modulen des ersten Hauptsemesters ein Unterrichtsbesuch durchgeführt. Die Unterrichtsbesuche haben bis zum Ende der Einführungsphase zu erfolgen.

Jeder Unterrichtsbesuch wird aufgrund von Planung, Durchführung und Erörterung für die Leistung in der praktischen Unterrichtstätigkeit bewertet. Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst erstellt hierzu einen Unterrichtsentwurf nach § 44 Abs. 8 HLbGDV. Das Referenzmaß für die Bewertung ist der erwartete Ausbildungsstand von Lehrkräften im Vorbereitungsdienst am Ende des ersten Hauptsemesters. Die Bewertung erfolgt durch die Leiterin oder den Leiter des Studienseminars oder im Vertretungsfalle durch ihre oder seine ständige Vertretung und durch die zuständige Ausbildungskraft.

Der Ausbildungsvorsprung ist durch eine Stellungnahme der Seminarleitung festzustellen. Dabei muss die praktische Unterrichtstätigkeit mit jeweils mindestens 13 Punkten bewertet werden. Die Stellungnahme der Seminarleitung berücksichtigt die qualifizierte Bestätigung der Schulleitung gem. Punkt III.2.a). Der Stellungnahme ist durch die Seminarleitung ein Vorschlag über die noch zu absolvierenden Module, Unterrichtsbesuche und Ausbildungsveranstaltungen sowie den zeitlichen Verlauf des verkürzten Vorbereitungsdienstes beizufügen. Die Meldefrist zur Zweiten Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in den arbeitstechnischen Fächern von zwei Monaten nach dem Beginn des Prüfungssemesters ist festgeschrieben und kann nicht verändert werden (§ 48 Abs. 1 HLbGDV).

3. Weiterer Geschäftsprozess

Die Seminarleitung leitet die Stellungnahme an das zuständige Sachgebiet des jeweiligen Lehramtes des Dezernats I.2 per E-Mail weiter. Das jeweilige Sachgebiet entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars über die Verkürzung. Wird dem Antrag auf Verkürzung des Vorbereitungsdienstes stattgegeben, leitet das jeweilige Sachgebiet die Entscheidung zwecks Umsetzung an das Sachgebiet I.2-5 weiter. Das Sachgebiet I.2-5 informiert im Anschluss die jeweilige Seminarleitung.

Wird dem Antrag auf Verkürzung stattgegeben, wechselt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach der Absolvierung der Einführungsphase in das zweite Hauptsemester. Im Falle der Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen wird das Fach, welches ausschließlich im ersten Hauptsemester ausgebildet wird, in das Prüfungssemester gelegt. Hierzu kann die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung später erfolgen.

Die nicht vorliegenden Modulbewertungen aus dem ersten Hauptsemester werden nach § 42 Abs. 3 HLbGDV errechnet (Durchschnitt der vorliegenden Modulbewertungen).

Wird dem Antrag auf Verkürzung des Vorbereitungsdienstes hingegen nicht stattgegeben, informiert das zuständige Sachgebiet die jeweilige Seminarleitung.

IV. Antragsverfahren im ersten Hauptsemester (Möglichkeit II)

1. Antragstellung

Die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst stellt auf dem Dienstweg einen formlosen Antrag zur Verkürzung des Vorbereitungsdienstes an die Sachgebietsleitung des jeweiligen Lehramtes. Die Antragstellung per E-Mail ist möglich. Der Antrag ist vor dem Ablauf des ersten Hauptsemesters zu stellen (§ 42 Abs. 4 HLbGDV).

2. Voraussetzung

Zwingende Voraussetzung für die Bewilligung einer Verkürzung des Vorbereitungsdienstes ist die Feststellung eines Ausbildungsvorsprungs. Dieser ist im Fall einer Antragstellung im ersten Hauptsemester durch hervorragende Leistungen während der Ausbildung nachzuweisen (§ 38 Abs. 4 Nr. 1 HLbG i. V. m. § 42 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 HLbGDV).

Hervorragende Leistungen liegen vor, wenn alle Module des ersten Hauptsemesters mit mindestens 13 Punkten bewertet werden.

Der Ausbildungsvorsprung ist durch eine Stellungnahme der Seminarleitung festzustellen. Der Stellungnahme ist durch die Seminarleitung ein Vorschlag über die noch zu absolvierenden Module, Unterrichtsbesuche und Ausbildungsveranstaltungen sowie den zeitlichen Verlauf des verkürzten Vorbereitungsdienstes beizufügen. Die Meldefrist zur Zweiten Staatsprüfung bzw. Prüfung zum Erwerb der Lehrbefähigung in den arbeitstechnischen Fächern von zwei Monaten nach dem Beginn des Prüfungssemesters ist festgeschrieben und kann nicht verändert werden (§ 48 Abs. 1 HLbGDV).

3. Weiterer Geschäftsprozess

Die Seminarleitung leitet die Stellungnahme an das zuständige Sachgebiet des jeweiligen Lehramtes des Dezernats I.2 per E-Mail weiter.

Das jeweilige Sachgebiet entscheidet auf der Grundlage der Stellungnahme der Leiterin oder des Leiters des Studienseminars über den Antrag auf Verkürzung des Vorbereitungsdienstes. Wird dem Antrag stattgegeben, leitet das jeweilige Sachgebiet die Entscheidung zwecks Umsetzung an das Sachgebiet I.2-5 weiter. Das Sachgebiet I.2-5 informiert im Anschluss die jeweilige Seminarleitung.

Wird dem Antrag auf Verkürzung des Vorbereitungsdienstes durch das zuständige Sachgebiet I.2-5 stattgegeben, wechselt die Lehrkraft im Vorbereitungsdienst nach der Absolvierung des ersten Hauptsemesters in das Prüfungssemester.

Im Falle der Ausbildung für das Lehramt an Grundschulen wird das Fach, welches nur im zweiten Hauptsemester ausgebildet wird, in das Prüfungssemester gelegt. Hierzu kann die Zulassung zur Zweiten Staatsprüfung später erfolgen.

Die nicht vorliegenden Modulbewertungen aus dem zweiten Hauptsemester werden nach § 42 Abs. 3 HLbGDV errechnet (Durchschnitt der vorliegenden Modulbewertungen).

Wird dem Antrag auf Verkürzung des Vorbereitungsdienstes hingegen nicht stattgegeben, informiert das zuständige Sachgebiet die jeweilige Seminarleitung.



Hessische Lehrkräfteakademie
Stuttgarter Straße 18-24 • 60329 Frankfurt

An alle Leiterinnen und Leiter sowie
die ständigen Vertretungen
der Studienseminare

per E-Mail

Arbeitsbereich Dez. I.2
Geschäftszeichen
Dok.-Nr.
Bearbeiter/-in Heide Steiner
Durchwahl +49 69 38989-301
Fax +49 69 38989-399
E-Mail heide.steiner@kultus.hessen.de

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 19.12.2022

**Verkürzung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes gemäß § 38
Abs. 4 Nr. 1 HLbG i. V. m. § 42 HLbGDV**

Liebe Kolleginnen, liebe Kollegen,

im Anhang übersende ich Ihnen die novellierte Verfügung „Verkürzung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 1 HLbG i. V. m. § 42 HLbGDV“. Die Verfügung findet Anwendung für die Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die zum 1. November 2022 eingestellt wurden.

Für Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst, die vor dem 1. November 2022 eingestellt wurden, findet aufgrund des Grundsatzes der Rechtssicherheit die Verfügung „Verkürzung des Vorbereitungsdienstes gemäß § 42 Abs. 1 HLbGDV“ vom 27.08.2018 weiter Anwendung.

Freundliche Grüße
gez. Heide Steiner

Anlage

- Verfügung „Verkürzung des pädagogischen Vorbereitungsdienstes gemäß § 38 Abs. 4 Nr. 1 HLbG i. V. m. § 42 HLbGDV“